Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0606

Verantwortlich: **Dez. 4**
Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	15	N	Vorberatung
Gemeinderat	24.11.2026	8	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

a) die in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung

b) die Umsetzung der erteilten Befreiung über die Entstehung von kommunalen Verwaltungsgebühren die das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden- Württemberg mit Schreiben vom 14. September 2026 nach § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) genehmigt hat. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch Aufnahme einer Regelung in § 8 Abs. 1 a der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: siehe Ausführungen unter 5.
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen
Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat in Anlage 1 die Änderung der „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)" einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat auf Vorschlag der Stadtverwaltung Karlsruhe von seinem Antragsrecht nach § 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung Gebrauch gemacht. Hintergrund war, dass bei online angebotenen Verwaltungsleistungen vor deren Beendigung die Gebühr mit einem Online-Bezahlverfahren abgewickelt wird. Die Stadt Karlsruhe macht von dieser Regelbefreiung Gebrauch und die Umsetzung soll nun vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Näheres zum Hintergrund des Antrags kann dem Antrag (Anlage 7) selbst entnommen werden. Die Genehmigung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg ist als Anlage 8 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

1. Grundsätzliches

Grundgedanke für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist, dass diejenigen die eine öffentliche Stelle in besonderem Maße beanspruchen, für die entstehenden Kosten aufkommen. Dies entspricht insbesondere den gemeindewirtschaftsrechtlichen Finanzierungsgrundsätzen des § 78 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO). Die Gebühr ist hierbei der Gegenwert für eine konkrete Verwaltungsleistung, von welcher Einzelne einen individuellen Vorteil haben. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass diese individuellen Verwaltungsleistungen steuerfinanziert werden und somit zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden setzen nach § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest. Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Auslagen gilt für Gemeinden dabei das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Für Selbstverwaltungsangelegenheiten gilt das KAG direkt.

Ansatzfähige Kosten

Gemäß § 11 Abs. 2 KAG soll die Verwaltungsgebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Dementsprechend sind bei der Gebührenbemessung die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aller an der öffentlichen Leistung Beteiligter zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten, einschließlich Gemeinkostenanteilen und kalkulatorische Kosten. Seit 2020 können auch die kalkulatorischen Zinsen angesetzt werden. Die Verwaltungskosten sollen durch die Gebühr gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).

Jedoch muss das Äquivalenzprinzips beachtet werden: Dieses besagt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen muss. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es dabei erlaubt, neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen. Dies kann in bestimmten Fällen zu einer höheren Gebühr als den tatsächlichen Kosten des Verwaltungsaufwand führen.

Personalverrechnungssätze

Die Personalverrechnungssätze werden organisationsbezogen auf Ebene der leistungserbringenden Kostenstellen ermittelt. Dadurch können innerhalb einer Dienststelle für unterschiedliche Leistungen differenzierte Personalverrechnungssätze festgelegt werden. Dieses Verfahren erhöht die Transparenz, ermöglicht eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten und schafft zugleich eine nachvollziehbare sowie rechtssichere Grundlage für die Gebührenkalkulation.

Die bei der letzten Aktualisierung eingeführte organisationsbezogene Ermittlung der Personalverrechnungssätze hat sich bewährt und zu einer weiteren Qualitätssteigerung der Kostenrechnung in den Dienststellen beigetragen.

Der Personalverrechnungssatz umfasst sämtliche Personalkosten sowie die der jeweiligen Verwaltungsleistung direkt zurechenbaren Sachkosten, kalkulatorischen Kosten, internen Leistungsverrechnungen, amtsinternen Gemeinkostenumlagen und einen Zuschlag für die stadtweite Umlage der Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen.

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage einer einheitlichen Musterdatei. Ausgangsbasis für die Ermittlung der externen Personalverrechnungssätze 2027 ist das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr 2025. Die für die einzelnen Organisationseinheiten ermittelten Personalverrechnungssätze sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Bei der Fortschreibung wurden stadtweit einheitliche Kostensteigerungsraten für Personal- und Sachkosten berücksichtigt (siehe Anlage 4). Die Fortschreibung der Personalkosten basiert auf der Empfehlung des Personal- und Organisationsamtes unter Berücksichtigung der maßgeblichen Tarifabschlüsse. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Zuschlagssatz für die Overheadkosten der Steuerungs- und Steuerungsunterstützungsleistungen angesetzt.

2. Haushaltssicherungsmaßnahmen

Folgende Haushaltssicherungsmaßnamen der 4. Stufe werden im Zuge der Überarbeitung des Verwaltungsgebührenverzeichnisses umgesetzt:

- HHS4_GR16 Erhöhung der Verwaltungsgebühren (ZJD_M14)
- HHS4_GR22 Gebühr für die Reservierung der Trautermine im Onlinetraukalender (OA_M5)
- HHS4_GR67 Einführung einer Gebühr für die Erteilung von Hausnummern (LA_M25)
- HHS4_GR69 Einführung einer Gebühr für die Genehmigung nach § 51 Baugesetzbuch (BauGB) (LA_M27)
- HHS4_GR86 Einführung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Baumfällanträgen nach Baumschutzsatzung (GBA_M18)

3. Änderungen des Satzungstextes

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde zuletzt im Jahr 2020 umfassend überarbeitet. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener rechtlicher und organisatorischer Entwicklungen ist eine Aktualisierung des Satzungstextes erforderlich. Der Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere aus redaktionellen Erfordernissen, zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen sowie aus notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Verwaltungsdigitalisierung und der damit einhergehenden Veränderung von Verwaltungsprozessen.

Zur besseren Orientierung und Nachvollziehbarkeit werden die nachfolgenden Änderungen systematisch nach den jeweiligen Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung dargestellt.
Hierzu werden die vorgesehenen Änderungen des Satzungstextes für den jeweiligen Paragraphen sowie die rechtlichen Hintergründe dazu erläutert.

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Nach § 2 Abs. 1 Nummer 2 der Verwaltungsgebührensatzung gilt, dass zur Zahlung verpflichtet ist, wer die Gebühren- oder Auslagenschuld durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat. Hier wird die schriftliche Form um die elektronische ergänzt, sowie eine redaktionelle Anpassung bei der Aufzählung. Dies erfolgt zum einen zur Anlehnung an die landesrechtliche Regelung nach § 5 LGebG, welche über § 11 Absatz 3 Satz 1 KAG auch für die Kommunen Anwendung findet. Zum anderen zur weiteren Digitalisierung und Beschleunigung von Verwaltungsprozessen.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

In § 4 Absatz 2 der Verwaltungsgebührensatzung wird durch eine sprachliche Anpassung klargestellt, dass Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit sind. Auch diese Formulierung lehnt sich an die landesrechtliche Gebührenregelung nach § 10 LGebG an, welche über § 11 Abs. 3 Satz 2 KAG Anwendung findet.

§ 8 Absatz 1a Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

Wie eingangs beschrieben, möchte die Stadt Karlsruhe von der erteilten Regelbefreiung Gebrauch machen und durch das Einfügen des § 8 Abs. 1 a in der Verwaltungsgebührensatzung konkret umsetzen.

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 8. Oktober 2025 das Kommunale Regelungsbefreiungs-gesetz beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen.
Auf dieser Basis hat der Städtetag Baden-Württemberg, auf Anregung der Stadt Karlsruhe, am 29. Mai 2026 beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg einen Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von der Entstehung für Verwaltungsgebühren nach
§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 38 Abgabenordnung (AO) gestellt.

Der Antrag vom Städtetag Baden-Württemberg vom 29. Mai 2026 ist als Anlage 7 beigefügt. Mit dem als Anlage 8 beigefügten Schreiben vom 14. September 2026 hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg die beantragte Befreiung für den Zeitraum vom 14. September 2026 bis zum 31. August 2030 mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Durch diese Befreiung wird ermöglicht, dass Gebühren- und Auslagenschuld bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, bereits mit dessen **Eingang bei der Behörde** entstehen und nicht erst mit Beendigung der Leistung. Die Nebenbestimmungen wurden bei der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung berücksichtigt.

Der Antrag wurde im Wesentlichen begründet mit:

a) Modernisierung und Flexibilisierung der Verwaltungen

b) Entlastung in den Fachbereichen bei der Veranlagung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren sowie Entlastung des Beitreibungsbereiches durch direkte Zahlung bei Antrag

c) Beschleunigung von Verwaltungsverfahren

d) Bürokratieabbau

e) Kostengünstigere Gestaltung von Verwaltungsverfahren

f) Anpassung von Verwaltungsverfahren an digitale Prozesse

g) Ermöglichung praxisnaher Innovationen im Verwaltungshandeln

h) Erhöhung der Zufriedenheit von Bürgerinnen und Bürger

i) Zeitliche und räumliche Unabhängigkeit bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen (vor Ort oder online)

j) Analoge Erprobung der landesrechtlichen Regelung zum zielführenden Einsatz von Online-Verwaltungsleistungen mit Online-Zahlung (E-Payment) zur Erreichung von Anforderungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG)

Gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 KommRegBefrG erfolgt anschließend die Bekanntmachung dieser Genehmigung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg.
Der Gemeinderat entscheidet nach § 3 Abs. 5 Satz 2 KommRegBefrG über die Umsetzung der Maßnahme (Aufnahme einer Regelung in der Verwaltungsgebührensatzung). Durch den neu eingefügten § 8 Absatz 1a der Verwaltungsgebührensatzung entsteht somit die Gebühren- und Auslagenschuld bei online beantragten öffentlichen Leistungen mit Antragstellung, wenn hierzu ein Online-Bezahlverfahren hinterlegt ist und für die öffentliche Leistung eine Festbetragsgebühr erhoben wird. Auf Rahmen-, Wert- oder Zeitgebühren findet dies keine Anwendung. Die Regelung wird gemäß der Genehmigung durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg vom 1. Januar 2027 bis 31. August 2030 satzungsrechtlich befristet. Ergänzende Bestimmungen, die den Fall der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Unterbleibens der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen regeln (Rückerstattungstatbestände), finden über § 8 Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgebührensatzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Absatz 4

Gemäß § 8 Abs. 4 der Verwaltungsgebührensatzung werden Gebühren und Auslagen durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die Schuldnerin beziehungsweise den Schuldner fällig, es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt. Auch diese Formulierung lehnt sich an die landesrechtliche Gebührenregelung nach § 18 LGebG an, welche über § 11 Abs. 3 Satz 1 KAG Anwendung findet.

4. Änderungen des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 2 enthält alle öffentlichen Leistungen der städtischen Ämter, sowohl in der Funktion als Untere Verwaltungsbehörde bzw. Untere Baurechtsbehörde als auch auf der Selbstverwaltungsebene. Die vorhandenen Gebührentatbestände wurden von den jeweiligen

Fachdienststellen überprüft und aktualisiert. Neue Gebührentatbestände wurden definiert und ergänzt sowie nicht mehr anfallende oder nicht mehr benötigte Tatbestände entfernt.
Die Anpassungen erfolgten insbesondere aufgrund zwischenzeitlich eingetretener rechtlicher Änderungen beziehungsweise im Gaststättenbereich, veränderter tatsächlicher Rahmenbedingungen sowie aufgrund von Änderungen der internen Geschäfts- und Verwaltungsprozesse in einzelnen Dienststellen. Dadurch wurden Gebührentatbestände an die aktuellen rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten angepasst und, soweit erforderlich, neu gefasst.

Die Gebührentatbestände wurden auf Grundlage des jeweils geltenden Personalverrechnungssatzes kalkuliert. Dabei wurden die für die jeweilige Leistung erforderlichen Bearbeitungszeiten und weiteren kalkulationsrelevanten Kosten berücksichtigt. Die Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände ist in Anlage 3 detailliert dargestellt.

5. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung

Die neue Gebührenkalkulation lässt Mehrerträge erwarten. Diese resultieren insbesondere aus der tendenziellen Erhöhung der Personalverrechnungssätze, der Umsetzung der oben genannten Haushaltssicherungsmaßnahmen der 4. Stufe sowie der Einführung neuer Tatbestände.

Bei der Neukalkulation von bereits bestehenden Leistungen mit den aktualisierten Personalverrechnungssätzen, werden Mehrerträge im engeren Sinne erzielt. Die Bemessungshöchstgrenze der Verwaltungsgebühren entspricht der Kostendeckung, das heißt der Kostendeckungsgrad beträgt 100 %. Vor dem Hintergrund des laufenden Haushaltssicherungsprozesses, ist die vollumfängliche Kostendeckung geboten um als Stadt Karlsruhe handlungsfähig zu bleiben.

6. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Anlage 1: Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
Die Anlage 1 enthält alle oben beschriebenen Aktualisierungen des Satzungstextes.

Anlage 2: Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung
Das Gebührenverzeichnis wird als Anlage der Satzung mit beschlossen und veröffentlicht.

Anlage 3: Kalkulationen der Gebührentatbestände
Anlage 3 enthält die von den städtischen Dienststellen erstellten Kalkulationen zu den einzelnen Gebührenrahmen und Gebührensätzen, die im vorliegenden Gebührenverzeichnis geändert werden. Die Vorlage dieser Kalkulationen ist nach der Rechtsprechung erforderlich, da der Gemeinderat sein Ermessen hinsichtlich der Festsetzung der neuen Gebühren nur auf Grundlage einer entsprechenden Kalkulation sachgerecht ausüben kann.

Anlage 4: Personalverrechnungssätze der Dienststellen
Aufgrund der geänderten Kalkulationsbasis werden dem Gemeinderat der jeweilige Personalverrechnungssatz der einzelnen Teilhaushalte beziehungsweise Organisationseinheiten in der Anlage 4 dargelegt.

Anlage 5: Synopse des Gebührenverzeichnisses
Anlage 5 stellt den Vergleich zwischen altem und neuem Gebührenverzeichnis dar (Synopse), darin sind die Änderungen zur Verdeutlichung fett gedruckt.

Anlage 6: Synopse der Verwaltungsgebührensatzung
Anlage 6 stellt den Vergleich zwischen der ursprünglichen und der überarbeiteten Verwaltungsgebührensatzung dar (Synopse). Darin sind die Änderungen zur Verdeutlichung fett gedruckt.

Anlage 7: Antrag Regelbefreiungsgesetz durch Städtetag Baden-Württemberg vom 29. Mai 2026

Anlage 8: Genehmigung Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg vom 14. September 2026

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss

a) die in Anlage 1 und Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung
b) die Umsetzung der erteilten Befreiung über die Entstehung von kommunalen Verwaltungsgebühren die das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden- Württemberg mit Schreiben vom 14. September 2026 nach § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) genehmigt hat. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch Aufnahme einer Regelung in § 8 Abs. 1 a der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).